

- b) den Organen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
auf Oberflächengewässern einschließlich der Küstengewässer und des Strandes, im Grundwasser sowie in öffentlichen Abwasseranlagen,
- c) den Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen auf Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn sowie auf Wasserstraßen gemäß gesonderter Rechtsvorschriften³,
- d) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens
auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Buchstaben a bis d Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

(3) Die Verantwortung der Betreiber für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien bleibt unberührt.

(4) Die schadlose Beseitigung der bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien anfallenden Wasserschadstoffe oder Rückstände obliegt den Verursachern nach Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes.

Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht

§ 8

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht kontrolliert die Durchsetzung dieser Verordnung. Sie ist berechtigt, den Betreibern, Projektierungseinrichtungen, Herstellern und Lieferanten von Anlagen die erforderlichen Auflagen zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu erteilen. Sie haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ist eine Auflage dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch die zuständige Staatliche Gewässeraufsicht schriftlich auszufertigen. Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse anderer Organe werden hierdurch nicht berührt.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Auflage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung jeweils zuständige Staatliche Gewässeraufsicht kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt in Rechtsvorschriften fest, inwieweit der Umgang mit

Wasserschadstoffen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht bedarf.

(2) Im Bereich der bewaffneten Organe wird die Zustimmung für den Umgang mit Wasserschadstoffen durch eigene Organe erteilt.

§ 10

Erstattung von Schadenersatz und Aufwendungen

(1) Betreiber, die Wasserschadstoffhavarien verursachen, haben den sich aus Wasserschadstoffhavarien und ihrer Bekämpfung ergebenden Schaden einschließlich der Aufwendungen durch Dritte zu ersetzen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

(3) Die speziellen Regelungen des § 109 des Seehandels-schiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG - vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 6 Abs. 1 dieser Verordnung handelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die berechtigten Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verursachung einer Umweltgefahr gemäß den §§ 191a und 191b Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145),
- die Zweite Verordnung vom 7. Februar 1973 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. I Nr. 11 S. 101).

Berlin, den 15. Dezember 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

³ Z. Z. gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - (GBl. I Nr. 5 S. 77).